

Teilnahmebedingungen zur ASTRAD & austroKOMMUNAL 2027

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Teilnahme von Ausstellern an der ASTRAD & austroKOMMUNAL 2027. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

Begriffe

Personenbezogene Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird der Begriff „Aussteller“ als Sammelbegriff verwendet.

„Aussteller“ umfasst den Hauptaussteller und Mitaussteller. Beschäftigte, Vertreter und Beauftragte sind keine Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen, ihr Verhalten wird dem jeweiligen Aussteller zugerechnet, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt.

„Hauptaussteller“ ist der Aussteller, der die Anmeldung abgibt und Vertragspartner des Veranstalters ist.

„Mitaussteller“ ist ein Unternehmen oder eine Organisation, die gemeinsam mit dem Hauptaussteller auf dessen Stand auftritt.

„Veranstalter“ ist der in Ziffer 1 genannte Rechtsträger.

„Textform“ bedeutet eine Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, insbesondere per E-Mail oder über das Ausstellerportal, sofern die Erklärung dort für den Aussteller zum Abruf bereitgestellt wird und er sie speichern sowie unverändert wiedergeben kann.

„Ausstellerportal“ ist die vom Veranstalter bereitgestellte Plattform zur Anmeldung, Datenpflege, Bestellung von Leistungen und Kommunikation.

„Ausstellerinformationen“ sind alle vom Veranstalter als Ausstellerinformationen bezeichneten und in Textform bekannt gegebenen Informationen, Richtlinien, Vorgaben, Leistungs- und Servicebeschreibungen zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung.

„Veranstaltung“ ist die Messe ASTRAD & austroKOMMUNAL, einschließlich aller vom Veranstalter bereitgestellten Inhalte, Formate und Bereiche (Halle, Freigelände, Testgelände) sowie gegebenenfalls digitaler oder hybrider Bestandteile.

„Veranstaltungsgelände“ ist das Gelände und die Gebäude am Veranstaltungsort, auf bzw. in denen die Veranstaltung durchgeführt wird, einschließlich aller vom Veranstalter genutzten Außenflächen, Zufahrten und Nebenbereiche.

„Veranstaltungstag“ ist jeder Kalendertag, an dem die Veranstaltung für Besucher geöffnet ist; Auf- und Abbauzeit gelten nicht als Veranstaltungstage, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

„Grundmietpreis“ ist das Entgelt für die Standfläche gemäß Ziffer 4.

„Beteiligungsentgelt“ ist die Summe der vom Aussteller beauftragten Entgelte gemäß Ziffer 4.

Rangfolge der Vertragsunterlagen

Im Konfliktfall gilt folgende Rangfolge, soweit gesetzlich zulässig: (1) Zulassungsbestätigung, Auftragsbestätigung und individuell bestätigte Vereinbarungen in Textform, (2) Preisliste und Leistungsbeschreibungen, (3) diese Teilnahmebedingungen, (4) Ausstellerinformationen. Regelwerke des Veranstaltungsortes gelten ergänzend, soweit sie den vorstehenden Vertragsunterlagen nicht widersprechen. Soweit innerhalb derselben Rangstufe für einen bestimmten Sachverhalt eine speziellere Regelung besteht, geht diese der allgemeineren Regelung vor.

Die in der Rangfolge genannten Unterlagen sind, sofern diese Teilnahmebedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, in der für den Aussteller bei Vertragsschluss im Ausstellerportal zum Abruf bereitgestellten oder in Textform übermittelten Fassung maßgeblich. Änderungen oder Ergänzungen nach Vertragsschluss werden für bereits geschlossene Verträge nur nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen wirksam, insbesondere nach Ziffer 5.2 sowie, für Standbau und technische Richtlinien, nach Ziffer 21. Regelwerke des Veranstaltungsortes gelten ergänzend in der jeweils für die Veranstaltung maßgeblichen Fassung; der Veranstalter stellt diese oder deren Bezugsquelle im Ausstellerportal bereit, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist.

1. Veranstalter

ZENTRUM media, Inh. Sebastian Weilingner, im Folgenden Veranstalter.

Kontakt

t +43 2231 23202-0
info@astrad-austrokommunal.at
www.astrad-austrokommunal.at

Postanschrift

Franz Pfudl-Gasse 14/2
3021 Pressbaum
Österreich

2. Termine, Fristen und Öffnungszeiten

Die Eckdaten werden in der jeweils gültigen Ausschreibung, im Ausstellerportal und in den Ausstellerinformationen veröffentlicht. Ziffer 28 bleibt unberührt.

Frühbucherrabatt

10 % Rabatt auf den Grundmietpreis bei Buchung bis Fr., 25. September 2026
5 % Rabatt auf den Grundmietpreis bei Buchung ab Sa., 26. September 2026 - Fr., 11. Dezember 2026

Anmeldeschluss für Hauptaussteller

Fr., 26. Februar 2027

Dauer der Veranstaltung

Mi., 9. - Do., 10. Juni 2027

Öffnungszeiten

Mi., 9. Juni 2027, 09:00 - 18:00 Uhr (für Aussteller: 07:00 - 19:00 Uhr)
Do., 10. Juni 2027, 09:00 - 16:00 Uhr (für Aussteller: 07:00 - 22:00 Uhr)

Aufbauzeiten

Sa., 5. - Di., 8. Juni 2027 jeweils 07:00 - 22:00 Uhr

Abbauzeiten

Do., 10. Juni 2027, 16:30 - 22:00 Uhr
Fr., 11. Juni 2027, 07:00 - 15:00 Uhr

3. Veranstaltung und Veranstaltungsort

ASTRAD & austroKOMMUNAL 2027

Messegelände Wels

Messeplatz 1

4600 Wels

Österreich

Halle: Halle 20, Sektor A - F

Freigelände: Bereich E

Testgelände: Freifläche neben Bereich E

Es gelten ergänzend die jeweils aktuellen technischen Richtlinien, Sicherheitsbestimmungen, Hausordnung und sonstigen verbindlichen Vorgaben des Veranstaltungsortes.

4. Beteiligungsentgelt und Leistungsumfang

Berechnung des Beteiligungsentgelts

Beteiligungsentgelt = Grundmietpreis (einschließlich etwaiger Zuschläge zum Grundmietpreis Halle) + obligatorische Beiträge + ggf. Testgelände + ggf. Mitausstellerentgelt

Grundmietpreis			
Halle			
16 m ² - 49 m ²	pro m ² Standfläche	€	77,-
50 m ² - 99 m ²	pro m ² Standfläche	€	71,-
100 m ² - 199 m ²	pro m ² Standfläche	€	68,-
ab 200 m ²	pro m ² Standfläche	€	64,-
Zuschläge zum Grundmietpreis Halle			
Eckstand (2 Seiten offen)	pro m ² Standfläche	€	+1,-
Kopfstand (3 Seiten offen)	pro m ² Standfläche	€	+2,-
Blockstand (4 Seiten offen)	pro m ² Standfläche	€	+3,-
Freigelände			
100 m ² - 199 m ²	pro m ² Standfläche	€	37,-
ab 200 m ²	pro m ² Standfläche	€	32,-
Obligatorische Beiträge			
Anmeldegebühr	pauschal	€	95,-
Kommunikationspauschale	pauschal	€	129,-
Entsorgungsbeitrag	pro m ² Standfläche	€	2,80
Testgelände			
ein Fahrzeug	pro Fahrzeug	€	1.290,-
ab zwei Fahrzeugen	pro Fahrzeug	€	1.190,-
ab drei Fahrzeugen	pro Fahrzeug	€	1.090,-
ab vier Fahrzeugen	pro Fahrzeug	€	990,-
Mitausstellerentgelt			
Mitausstellergebühr	pro Mitaussteller	€	390,-
Kommunikationspauschale	pro Mitaussteller	€	129,-

Maßgeblich sind die dem Aussteller bei Vertragsabschluss, das heißt bei Zugang der Annahmeerklärung des Veranstalters in Textform, insbesondere durch Zulassungsbestätigung oder Auftragsbestätigung in Textform, im Ausstellerportal abrufbaren Preislisten sowie Leistungsbeschreibungen und Servicebeschreibungen des Veranstalters in der zu diesem Zeitpunkt abrufbaren Fassung. Diese Unterlagen sind Vertragsbestandteil. Für nach Vertragsabschluss zusätzlich beauftragte Leistungen sind die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung im Ausstellerportal abrufbaren Preislisten sowie Leistungsbeschreibungen und Servicebeschreibungen maßgeblich, sofern nicht in Textform ausdrücklich abweichend vereinbart. Im Konfliktfall gilt die Rangfolge der Vertragsunterlagen.

Alle Entgelte verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Steuern, Abgaben und Gebühren, insbesondere 20 % Umsatzsteuer sowie 5 % Werbeabgabe auf die jeweilige Kommunikationspauschale und sonstige werbeabgabepflichtige Leistungen, jeweils soweit anwendbar. Eine allfällige Rechtsgeschäftsgebühr trägt der Aussteller.

Obligatorische Beiträge und das Mitausstellerentgelt sind von Rabatten ausgenommen. Die Teilnahme am Testgelände ist nur bei gleichzeitiger Buchung einer Standfläche in der Halle oder am Freigelände möglich.

Standflächen werden ohne Ausstattung übergeben, sofern nicht ausdrücklich gebucht; Trennelemente oder sonstige Einrichtungen werden nur bereitgestellt, soweit dies vereinbart ist. Sofern nicht anders ausgewiesen, werden Standflächen nach der zugewiesenen Gesamtläche berechnet; jeder begonnene Quadratmeter wird voll berechnet. Nicht rechteckige Flächen werden mit rechteckiger Ergänzung angesetzt; bauliche Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse gelten als mitberechnet, soweit sie innerhalb der zugewiesenen Standfläche liegen. Werden auf Wunsch des Ausstellers zwei oder mehr Stände so zugeteilt, dass sie aneinandergrenzen, werden die dadurch entstehenden Standflächen bei der Berechnung der Gesamtläche als eine Einheit behandelt.

Soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, beziehen sich das Beteiligungsentgelt und seine Bestandteile, insbesondere Grundmietpreis und obligatorische Beiträge, auf die Teilnahme an der Veranstaltung insgesamt und nicht auf einzelne Veranstaltungstage, eine tageweise Abrechnung oder aliquote Herabsetzung ist nicht vorgesehen, maßgeblich ist Ziffer 28.8.

4.1 Digitale Pakete und Portalleistungen

4.1.1 Leistungsgegenstand

Soweit der Veranstalter digitale Pakete oder Portalleistungen anbietet, insbesondere Einträge in digitale Messemedien, Online-Ausstellerverzeichnisse, Upload und Pflege von Unternehmensdaten, Downloadbereiche, Werbeformate oder sonstige digitale Zusatzleistungen, richten sich Inhalt, Umfang, Voraussetzungen und Entgelte nach Preisliste, Leistungsbeschreibung und Ausstellerinformationen. Maßgeblich ist der Leistungsumfang zum Zeitpunkt der Bestellung.

4.1.2 Verfügbarkeit, Wartung und Änderungen

Der Veranstalter ist bemüht, die Verfügbarkeit des Ausstellerportals und der digitalen Leistungen sicherzustellen. Eine durchgehende Verfügbarkeit kann nicht zugesichert werden. Zeitweilige Unterbrechungen aufgrund von Wartung, Sicherheitsupdates, Kapazitätsanpassungen, Störungen der Internet- oder Energieversorgung, höherer Gewalt oder aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters sind möglich.

Geplante Wartungsfenster werden nach Möglichkeit außerhalb üblicher Geschäftszeiten durchgeführt. Der Veranstalter kann Funktionen oder Oberflächen aus sachlichen Gründen weiterentwickeln oder anpassen, sofern der wesentliche Leistungszweck gewahrt bleibt.

4.1.3 Mitwirkungspflichten des Ausstellers

Der Aussteller ist verpflichtet, Inhalte vollständig, korrekt, rechtzeitig und in den geforderten Formaten bereitzustellen und Rechte Dritter zu beachten. Der Aussteller trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihm eingestellten Inhalte und Daten.

Soweit digitale Dialogfunktionen oder sonstige Kommunikationsmöglichkeiten angeboten werden, stellt der Aussteller während der in den Ausstellerinformationen genannten Zeiten eine erreichbare Kontaktperson sicher und hält die im Ausstellerportal veröffentlichten Kontaktwege aktuell.

4.1.4 Support und Reaktionszeiten

Supportwege und Erreichbarkeiten ergeben sich aus den Ausstellerinformationen. Der Veranstalter leistet Support nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Reaktions- oder Lösungszeit, sofern nicht ausdrücklich in Textform abweichend vereinbart.

4.1.5 Datenexport und Aufbewahrung

Nach Ende der Veranstaltung kann der Veranstalter Inhalte und Daten nach Maßgabe der Datenschutzerklärung und der Ausstellerinformationen sperren, archivieren oder löschen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

4.1.6 Haftung für digitale Leistungen

Für digitale Leistungen gilt Ziffer 13 entsprechend. Eine Haftung für die ununterbrochene Verfügbarkeit, für Verzögerungen aufgrund externer Netze oder Systeme Dritter sowie für Kompatibilitätsprobleme auf Seiten des Ausstellers ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Unberührt bleibt die Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

5. Anmeldung, Angebot und Vertragsabschluss

Die Anmeldung erfolgt über das Ausstellerportal oder mittels vom Veranstalter bereitgestelltes Anmeldeformular. Mit der Anmeldung gibt der Aussteller ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss ab und bestätigt, Unternehmer zu sein.

Der Vertrag kommt erst durch Annahmeerklärung des Veranstalters in Textform zustande, insbesondere durch Zulassungsbestätigung oder Auftragsbestätigung in Textform.

Abweichende Bedingungen des Ausstellers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Nebenabreden, Zusagen und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Veranstalter in Textform. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Textformklausel, soweit gesetzlich zulässig.

Der Aussteller hat sämtliche Angaben vollständig und korrekt zu machen, insbesondere Firmierung, Adresse, UID-Nummer, Rechnungsdaten, Kontaktpersonen und Kommunikationsdaten. Änderungen sind unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Zugangsdaten zum Ausstellerportal sind vertraulich zu behandeln. Der Aussteller haftet für Handlungen, die über seine Zugänge veranlasst werden, sofern er den Missbrauch zu vertreten hat.

5.1 Beauftragte, Autorisierung, Bestellungen

Der Aussteller kann Beschäftigte oder sonstige Beauftragte mit der Nutzung des Ausstellerportals betrauen. Der Aussteller stellt sicher, dass diese Personen ausreichend bevollmächtigt sind und haftet für über das Ausstellerportal abgegebene Erklärungen, Bestellungen und sonstige Handlungen wie für eigenes Handeln.

5.2 Maßgebliche Fassung, Änderungen, Auslegungsgrundsatz, Sprache und Übersetzungen

Diese Teilnahmebedingungen und die Ausstellerinformationen werden in deutscher Sprache erstellt.

Sofern der Veranstalter Übersetzungen bereitstellt, dienen diese der Orientierung und besserer Verständlichkeit.

Bei Auslegungszweifeln ist die deutsche Fassung maßgeblich, soweit gesetzlich zulässig.

Der Veranstalter ist berechtigt, redaktionelle Klarstellungen und sprachliche Präzisierungen vorzunehmen, die den Regelungsgehalt nicht verändern. Unberührt bleibt das Recht des Veranstalters, Änderungen oder Ergänzungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorzunehmen.

Änderungen oder Ergänzungen werden den Ausstellern in Textform bekannt gegeben, eine angemessene Vorlaufzeit wird, soweit möglich, gewahrt. Änderungen, die aus Sicherheits-, behördlichen oder sonstigen zwingenden Gründen erforderlich sind, können auch kurzfristig bekannt gegeben werden und gelten für bereits geschlossene Verträge nur, soweit der Aussteller zustimmt oder eine Anwendung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie im Rahmen des rechtlich Zulässigen sachlich gerechtfertigt ist.

6. Zulassung, Auswahl, Compliance und Sanktionslistenprüfung

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungskonzeptes, der thematischen Relevanz, der verfügbaren Flächen, behördlicher Vorgaben sowie sicherheitsrelevanter Aspekte. Ein Anspruch auf Zulassung oder bestimmte Platzierung besteht nicht.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an fristgerechte Übermittlung von Unterlagen, Sicherheitsnachweise oder an die vollständige Bezahlung fälliger Entgelte.

6.1 Compliance-Grundsätze

Der Aussteller verpflichtet sich, die Grundsätze rechtmäßiger und verantwortungsvoller Geschäftstätigkeit einzuhalten. Dazu zählen insbesondere die Beachtung anwendbarer Sanktionen und Exportkontrollvorgaben, das Unterlassen von Korruption, Geldwäsche und wettbewerbswidrigem Verhalten, die Beachtung grundlegender Arbeitsstandards sowie das Unterlassen von Kinder- und Zwangsarbeit und diskriminierenden Praktiken.

6.2 Sanktionslistenprüfung und Rechtsfolgen

Der Veranstalter ist berechtigt, zur Einhaltung unmittelbar anwendbarer Sanktions- und Embargovorschriften eine Prüfung des Ausstellers, seiner wirtschaftlich Berechtigten, seiner benannten Vertreter, seiner Mitaussteller sowie eines abweichenden Rechnungsempfängers vorzunehmen. Bestehen begründete Anhaltspunkte für eine tatsächliche Übereinstimmung oder ein rechtliches Risiko, kann der Veranstalter die Zulassung ablehnen, die Zulassung aussetzen, Leistungen zurückhalten oder ein bestehendes Vertragsverhältnis außerordentlich lösen.

Der Aussteller kann innerhalb von 7 Kalendertagen ab Aufforderung, eine gleichwertige, nicht betroffene Person oder einen nicht betroffenen Rechnungsempfänger benennen. Bis zur Klärung besteht kein Anspruch auf Standzuweisung, Teilnahme oder Leistungserbringung.

7. Standplatz, Zuweisung und Änderungen

Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Angaben zu Lage, Art, Zuschnitt und Größe ergeben sich aus der Zuweisung.

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus organisatorischen, konzeptionellen, sicherheitsrelevanten oder behördlichen Gründen Standzuweisungen, Verkehrswege sowie Standflächen anzupassen.

Bei der Hallen- und Standplanung kann es aus planungstechnischen Gründen zu einer Über- oder Unterschreitung der gebuchten Standfläche von bis zu 5 % kommen. Eine Abweichung innerhalb dieses Toleranzbereichs gilt als vertragsgemäß. Die Abrechnung des Grundmietpreises sowie sonstiger flächenabhängiger Entgelte erfolgt nach der tatsächlich zugewiesenen Standfläche. Eine Abweichung innerhalb dieses Toleranzbereichs begründet keine Ansprüche oder Forderungen des Ausstellers, insbesondere keine Ansprüche auf Rücktritt, Vertragsauflösung oder Schadenersatz.

Die Überlassung, Untervermietung oder sonstige Übertragung des Standplatzes, auch teilweise, bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters in Textform.

Nach Zulassung und Bestätigung sind Standänderungen sowie sonstige Änderungen der Standzuweisung oder des Standzuschnitts nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters in Textform möglich. Eine Reduktion der angemeldeten Standfläche durch den Aussteller gilt als Teilrücktritt nach Ziffer 11. Der Veranstalter kann für Prüfung und Abwicklung einen angemessenen Bearbeitungsaufwand verrechnen sowie bereits veranlasste oder nicht mehr stornierbare Kosten weiterverrechnen.

8. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

MitAussteller sind vorab anzumelden und bedürfen der Zustimmung des Veranstalters in Textform. MitAussteller sind Unternehmen oder Organisationen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot am Stand des Hauptausstellers auftreten.

Gemeinschaftsstände bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter in Textform und werden nur zugelassen, wenn sie sich in die thematische Gliederung der Veranstaltung einfügen. Ein Gemeinschaftsstand ist ein Standauftritt mehrerer Unternehmen oder Organisationen unter einem gemeinsamen Stand, der durch einen anmeldenden Organisator koordiniert wird; der Organisator gilt als Hauptaussteller.

Der Hauptaussteller, bei Gemeinschaftsständen der Organisator, bleibt Ansprechpartner und Schuldner für alle Entgelte und verantwortlich für die Einhaltung dieser Teilnahmebedingungen durch MitAussteller, Teilnehmer eines Gemeinschaftsstandes und Beauftragte. Der Organisator ist verpflichtet, diese Teilnahmebedingungen in die Vertragsverhältnisse mit den Teilnehmern des Gemeinschaftsstandes einzubeziehen und deren Einhaltung sicherzustellen; Teilnehmer eines genehmigten Gemeinschaftsstandes gelten als MitAussteller, sofern der Veranstalter in Textform nichts Abweichendes festlegt. Für jeden genehmigten MitAussteller ist das in der Preisliste ausgewiesene MitAusstellerentgelt zu entrichten; für Teilnehmer eines Gemeinschaftsstandes gilt dies entsprechend, sofern nicht in Textform abweichend vereinbart.

Nicht ordnungsgemäß angemeldete oder nicht genehmigte MitAussteller oder Gemeinschaftsstände berechtigen den Veranstalter zur Nachverrechnung der nach Preisliste für MitAussteller geschuldeten Entgelte sowie zur Verrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des vereinbarten Beteiligungsentgelts, mindestens € 500,-, höchstens € 20.000,-, sofern der Aussteller den Verstoß zu vertreten hat. Eine richterliche Mäßigung bleibt unberührt.

Die Zustimmung zur Teilnahme von MitAusstellern sowie die Genehmigung eines Gemeinschaftsstandes begründen keine eigene Vertragsbeziehung zwischen MitAusstellern oder Teilnehmern eines Gemeinschaftsstandes und dem Veranstalter, sofern nicht ausdrücklich in Textform abweichend vereinbart. Weitergehende Rechte des Veranstalters bleiben unberührt.

9. Ausstellerausweise

Ausstellerausweise sind personalisiert, nicht übertragbar und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Missbrauch berechtigt zur Einziehung und zum Ausschluss. Die Ausgabe von Ausstellerausweisen kann von der vollständigen Bezahlung aller bis dahin fälligen Forderungen abhängig gemacht werden.

10. Zahlungsbedingungen, Einwendungen, Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

10.1 Rechnungslegung und elektronische Zustellung

Rechnungen und sonstige Zahlungsaufforderungen werden ausschließlich elektronisch an die vom Aussteller zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

Der Aussteller hat eine gültige E-Mail-Adresse bereitzustellen und Änderungen unverzüglich in Textform bekannt zu geben. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass Nachrichten des Veranstalters unter der vom Aussteller bekannt gegebenen E-Mail-Adresse technisch empfangen werden können, und hat sein E-Mail-Postfach in angemessenen Abständen zu überprüfen.

10.2 Zugang und Zugangsvermutung

Eine per E-Mail übermittelte Rechnung gilt als zugegangen, sobald sie in dem vom Aussteller bekannt gegebenen E-Mail-Postfach eingelangt und gespeichert ist und damit unter gewöhnlichen Umständen abrufbar ist.

Absendung ist der Zeitpunkt des Versands aus dem E-Mail-System des Veranstalters. Sofern der Veranstalter keine automatische Unzustellbarkeitsmeldung erhält, wird der Zugang spätestens am zweiten Kalendertag nach Absendung widerleglich vermutet. Der Aussteller kann die Vermutung durch geeignete Nachweise, insbesondere durch Server- oder Providerprotokolle oder eine gleichwertige Bestätigung seines IT-Dienstleisters, widerlegen, dass die Nachricht nicht in seinem E-Mail-Postfach eingelangt ist. Interne organisatorische Umstände, insbesondere Abwesenheit oder internes Übersehen, genügen dafür nicht.

10.3 Zahlungsweise

Zahlungen sind ausschließlich in Euro ohne Abzug und einschließlich gesetzlicher Abgaben, Steuern und Gebühren auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Bankkonto zu leisten.

10.4 Fälligkeit und Teilzahlungen

Sofern nicht in Textform abweichend vereinbart, beziehen sich Zahlungsfristen und Teilzahlungen auf den in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Rechnungsbetrag.

Vertragsschluss ist der Zugang der Annahmeerklärung des Veranstalters in Textform, insbesondere durch Zulassungsbestätigung oder Auftragsbestätigung.

Für Anmeldungen, die dem Veranstalter bis einschließlich 31. Dezember 2026 eingehen, gilt:

a) 50 Prozent des zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages beauftragten Beteiligungsentgelts sind mit Vertragsschluss fällig und binnen 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung zu bezahlen.

b) Maßgeblich ist das in der Zulassungsbestätigung oder Auftragsbestätigung ausgewiesene Beteiligungsentgelt einschließlich der bis dahin beauftragten Leistungen. Der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag wird ab 1. Jänner 2027 in Rechnung gestellt und ist binnen 14 Kalendertagen ab Zugang dieser Rechnung zu bezahlen.

Für Anmeldungen und Bestellungen, die dem Veranstalter ab 1. Jänner 2027 eingehen, gilt:

a) Der jeweilige Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung fällig und binnen 14 Kalendertagen zu bezahlen.

b) Erfolgt eine Anmeldung oder Bestellung weniger als 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn, ist der jeweilige Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung fällig.

Wird in einer Rechnung kein Zahlungstermin ausgewiesen, ist der Rechnungsbetrag binnen 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung zu bezahlen.

10.5 Kein Anspruch durch Rechnung oder Zahlung

Die Rechnungsstellung oder eine Zahlung begründen keinen Anspruch auf Zulassung, Standzuweisung oder eine bestimmte Platzierung. Maßgeblich sind Zulassung und Standzuweisung nach diesen Teilnahmebedingungen.

10.6 Einwendungen gegen Rechnungen, unbestrittene Beträge

Einwendungen gegen eine Rechnung, die bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt aus der Rechnung selbst oder aus den dem Aussteller bis zum Zugang der Rechnung in Textform vom Veranstalter übermittelten oder im Ausstellerportal zum Abruf bereitgestellten, zur Rechnung gehörigen Berechnungsunterlagen erkennbar sind, sind spätestens binnen 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung in Textform mitzuteilen. Unterbleibt eine fristgerechte Einwendung, wird widerleglich vermutet, dass die Rechnung insoweit richtig ist. Zwingende gesetzliche Rechte, insbesondere betreffend offensichtliche Rechenfehler, bleiben unberührt. Wird eine Einwendung nachweisbar ohne Verschulden des Ausstellers erst nach Ablauf der Frist erkennbar, ist sie unverzüglich, jedenfalls binnen 14 Kalendertagen ab Erkennbarkeit, in Textform mitzuteilen. Unbestrittene Teile eines Rechnungsbetrags sind fristgerecht zu bezahlen.

10.7 Zahlungsverzug, Leistungsverweigerung, Standdisposition

Bei Zahlungsverzug schuldet der Aussteller gesetzliche Verzugszinsen sowie angemessene Mahn- und Inkassokosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen ist der Veranstalter berechtigt, insbesondere Leistungen ganz oder teilweise bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten, Einträge in Messemedien auszusetzen, Ausstellerausweise nicht auszugeben, die Zuweisung der Standfläche aufzuheben und die Standfläche anderweitig zu vergeben sowie den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu lösen. Weitergehende Rechte nach diesen Teilnahmebedingungen und nach Gesetz bleiben unberührt.

Die vollständige Bezahlung aller fälligen Forderungen des Veranstalters ist Voraussetzung für die Überlassung der Standfläche.

10.8 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur mit Gegenforderungen zulässig, die unbestritten sind, vom Veranstalter in Textform anerkannt wurden oder rechtskräftig festgestellt sind.

Ausgenommen sind fällige Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, die mit der fälligen Forderung unmittelbar verknüpft sind.

10.9 Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht und Verwertung

Zur Sicherung fälliger Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Veranstalter berechtigt, gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte an eingebrachten Gegenständen geltend zu machen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Aussteller hat dem Veranstalter auf Verlangen, soweit dies zur Ausübung solcher Rechte erforderlich ist, Auskunft über Eigentumsverhältnisse zu erteilen und geeignete Nachweise vorzulegen.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Räumung oder Herausgabe von Ausstellungsgütern und Standbauteilen zu untersagen, solange fällige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis nicht vollständig erfüllt sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Kommt der Aussteller seinen Verpflichtungen nicht nach, kann der Veranstalter pfandbelastete Gegenstände nach vorheriger Ankündigung und Setzung einer angemessenen Frist auf Kosten des Ausstellers nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verwerten. Etwaige Erlöse werden mit Forderungen und Kosten verrechnet. Eine Haftung des Ausstellers für pfandbelastete oder zurückbehaltene Gegenstände besteht nur nach Maßgabe der Haftungsregelungen dieser Teilnahmebedingungen.

11. Vertragsauflösung, Rücktritt, Ersatzteilnehmer und No-Show

11.1 Textform, Zugang, Fristberechnung

Erklärungen nach dieser Ziffer bedürfen der Textform. Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt des Zugangs beim Empfänger.

Veranstaltungsbeginn ist der erste Veranstaltungstag. Fristen werden in Kalendertagen rückwärts ab diesem Datum berechnet.

11.2 Rücktritt durch den Aussteller, Stornopauschalen

Der Aussteller kann bis zum Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts schuldet der Aussteller folgende Stornopauschalen als pauschalierten Schadenersatz, jeweils bezogen auf das vereinbarte Beteiligungsentgelt:

- a) bis einschließlich 180 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 25 %
- b) 179 bis 120 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
- c) 119 bis 60 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 75 %
- d) ab 59 Kalendertagen vor Veranstaltungsbeginn: 100 %

Zusätzlich sind vom Aussteller veranlasste, beauftragte oder zuordenbare Leistungen Dritter, insbesondere Technik, Bestellungen, Serviceleistungen, Zulassungen, Tickets, Marketing, Einträge oder sonstige Leistungen, in tatsächlicher Höhe zu ersetzen, soweit diese nicht bereits im Beteiligungsentgelt enthalten sind und soweit diese zum Zeitpunkt des Rücktritts nicht mehr kostenlos stornierbar sind oder dem Veranstalter bereits verrechnet wurden.

11.3 Teilerücktritt, Flächenreduktion

Eine Reduktion der angemeldeten Standfläche gilt als Teilerücktritt hinsichtlich der reduzierten Fläche. Für die reduzierte Fläche gelten die Stornopauschalen gemäß Ziffer 11.2.

11.4 Ersatzteilnehmer, Vertragsübertragung, Haftung

Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Vertragsübertragung. Ein Wechsel des Ausstellers oder eine Übertragung des Vertrages auf einen Ersatzteilnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters in Textform zulässig. Der Veranstalter kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, das Angebot oder die Darstellung nicht zur Veranstaltung passt, Interessenkonflikte bestehen oder organisatorische Gründe entgegenstehen.

Erteilt der Veranstalter die Zustimmung, so gilt Folgendes:

- a) Der Veranstalter kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Ersatzteilnehmer sämtliche Verpflichtungen übernimmt und sämtliche offenen Forderungen vor Eintritt vollständig beglichen werden.
- b) Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Beteiligungsverhältnis bleiben der ursprüngliche Aussteller und der Ersatzteilnehmer dem Veranstalter gegenüber solidarisch haftbar, sofern nichts anderes ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- c) Der Veranstalter ist berechtigt, für Prüfung und Abwicklung eine Bearbeitungspauschale von € 190,- zu verrechnen.
- d) Kommt es durch den Wechsel zu Mehrkosten, Anpassungen, Umplanungen oder sonstigem Mehraufwand, sind diese zusätzlich zu ersetzen.

Eine Reduktion der Stornopauschalen gemäß Ziffer 11.2 wegen Benennung eines Ersatzteilnehmers erfolgt nur, wenn der Ersatzteilnehmer tatsächlich in den Vertrag eintritt und die Teilnahme zu gleichwertigen Konditionen wirtschaftlich durchgeführt wird. Ein Anspruch auf Reduktion besteht nicht.

11.5 Vertragsauflösung durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Aussteller fällige Zahlungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Kalendertagen nicht leistet, oder

b) der Aussteller wesentliche Vertragspflichten verletzt und den vertragswidrigen Zustand trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist behebt, oder

c) der Aussteller unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für Zulassung, Sicherheit, Abwicklung oder Zuordnung wesentlich sind, oder

d) über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder eine vergleichbare Situation drohender Zahlungsunfähigkeit eintritt, soweit dem Veranstalter das Festhalten am Vertrag unzumutbar ist, oder

e) gesetzliche, behördliche oder sicherheitsrelevante Gründe einer Teilnahme entgegenstehen oder eine Teilnahme für den Veranstalter unzumutbar machen.

Im Fall der Vertragsauflösung aus Gründen, die der Aussteller zu vertreten hat, gelten die Stornopauschalen gemäß Ziffer 11.2 sinngemäß. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Aufklärungserklärung beim Aussteller.

11.6 No-Show

Nimmt der Aussteller nicht teil, bezieht er die Standfläche nicht fristgerecht oder bleibt er der Veranstaltung fern, ohne zuvor nach Ziffer 11.2 in Textform zurückgetreten zu sein, bleibt der Aussteller zur Zahlung des vereinbarten Beteiligungsentgelts in voller Höhe verpflichtet, Ziffer 11.2 lit. d) gilt sinngemäß.

Der Veranstalter ist zusätzlich berechtigt, Kosten zu verrechnen, die zur Vermeidung, Sicherung oder Abdeckung einer Standlücke erforderlich sind, insbesondere Kaschierungen, Absperrungen, Sicherungsmaßnahmen, Entsorgung, Personalkosten sowie organisatorische Maßnahmen, soweit der Aussteller dies zu vertreten hat.

11.7 Anrechnung, Nachweis geringeren Schadens, Nachweis höheren Schadens

Die Stornopauschalen sind pauschalierte Schadenersatzbeträge unter Berücksichtigung typischerweise entstehender wirtschaftlicher Nachteile und organisatorischer Aufwände.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis gestattet, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist.

Eine anderweitige Vergabe der freiwerdenden Standfläche wird vom Veranstalter angemessen berücksichtigt, jedoch nur insoweit, als durch die anderweitige Vergabe der konkrete wirtschaftliche Nachteil tatsächlich entfällt. Eine Anrechnung unterbleibt insbesondere, soweit

- a) die anderweitige Vergabe nur unter wesentlichen wirtschaftlichen Zugeständnissen möglich ist, oder
- b) dem Veranstalter durch die anderweitige Vergabe zusätzliche Kosten entstehen, oder
- c) die Fläche an einen Aussteller vergeben wird, der ohne den Rücktritt ebenfalls einen Vertrag abgeschlossen hätte und die Vergabe lediglich eine Umplanung oder Verlagerung innerhalb der Veranstaltung darstellt.

Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

12. Mängelanzeige, Gewährleistung, Anspruchsfristen

Erkennbare Mängel der Standfläche oder der vom Veranstalter bereitgestellten Leistungen sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende des letzten Auftages, in Textform zu melden.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform zu melden.

Die Mängelanzeige hat den Mangel so konkret zu beschreiben, dass eine Prüfung und Abhilfe möglich ist; auf Verlangen sind geeignete Nachweise beizubringen, soweit dies zumutbar ist.

Der Veranstalter wird berechnete Mängel, soweit dies möglich und zumutbar ist, innerhalb angemessener Frist beheben oder eine gleichwertige Lösung anbieten.

Der Aussteller hat dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Eine Mängelrüge berechtigt nicht zur Zahlungsverweigerung, es sei denn, der Mangel ist erheblich und der Veranstalter schafft trotz angemessener Frist keine Abhilfe.

Unterbleibt eine zumutbare Abhilfemöglichkeit, sind Ansprüche auf Minderung oder Schadenersatz wegen des betreffenden Mangels ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

12.1 Ausschlussfrist

Ansprüche des Ausstellers wegen Mängeln, Leistungsstörungen oder sonstigen Pflichtverletzungen des Veranstalters sind binnen 12 Wochen nach Ende der Veranstaltung (letzter offizieller Veranstaltungstag) in Textform geltend zu machen. Bei Absage vor Eröffnung gilt als Ende der Veranstaltung der Zugang der Absagemitteilung in Textform, bei vollständiger Durchführung in anderer Form gilt als Ende der Veranstaltung das Ende des vom Veranstalter festgelegten Durchführungszeitraums.

Die Geltendmachung hat den Anspruchsgrund zu enthalten sowie eine nachvollziehbare Bezifferung oder Schätzung, soweit dies zumutbar ist. Ist eine Bezifferung oder Schätzung binnen der Frist nachweisbar nicht zumutbar, genügt zur Fristwahrung die Darlegung des Anspruchsgrundes, die Bezifferung oder Schätzung ist unverzüglich, jedenfalls binnen 14 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt

nachzuholen, zu dem sie zumutbar ist, spätestens jedoch binnen 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung.

Bei verdeckten Mängeln, die erst nach Veranstaltungsende erkennbar werden, beginnt die Frist mit Entdeckung, die Geltendmachung hat unverzüglich und spätestens binnen 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung zu erfolgen, andernfalls sind die Ansprüche ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Diese Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Frist für Einwendungen gegen Rechnungen nach Ziffer 10.6 bleibt unberührt.

Sie gilt ferner nicht, wenn der Aussteller nachweisbar ohne eigenes Verschulden an der fristgerechten Geltendmachung gehindert war, in diesem Fall ist die Geltendmachung unverzüglich, jedenfalls binnen 14 Kalendertagen nach Wegfall des Hindernisses, nachzuholen, dies jedoch nicht später als binnen 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung. Ein Hindernis liegt nur bei objektiven, vom Aussteller nicht beherrschbaren Umständen vor, die die fristgerechte Übermittlung in Textform unmöglich machen.

13. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen; eine betragsmäßige Haftungsbegrenzung nach dieser Ziffer (insbesondere die Haftungsobergrenze nach Absatz 2 dieser Ziffer) findet insoweit keine Anwendung; unberührt bleiben zwingende Ansprüche, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung je Schadensfall ist begrenzt auf das Dreifache des vereinbarten Beteiligungsentgelts, maximal € 50.000,-; diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Für reine Vermögensschäden gilt: Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes, jedoch nur, soweit der reine Vermögensschaden unmittelbare Folge der Pflichtverletzung ist und als vorhersehbarer, vertragstypischer Schaden anzusehen ist; im Übrigen ist die Haftung für reine Vermögensschäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Für Schäden oder Verluste an eingebrachten Gütern, Exponaten, Standbauten, Einrichtungen, Datenträgern oder Fahrzeugen haftet der Veranstalter nur nach Maßgabe der vorstehenden Haftungsregeln. Eine allgemeine Überwachung oder Bewachung dient ausschließlich der allgemeinen Ordnung und Sicherheit und begründet keine Verwahrung oder Obhutspflicht.

Der Aussteller haftet für alle von ihm, seinem Personal, seinen Beauftragten, Mitausstellern oder Exponaten verursachten Schäden einschließlich solcher, die aus der Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, aus fehlerhaften Vorführungen oder aus unzureichender Sicherung des Standes resultieren, und stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter frei, soweit der Aussteller diese zu vertreten hat; dies umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.

Der Aussteller verpflichtet sich, für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Aufbau und Abbau eine Betriebshaftpflichtversicherung und Ausstellerhaftpflichtversicherung mit einer den typischen Risiken des Standbetriebs, von Vorführungen, Geräten und Exponaten angemessenen Deckung für Personenschäden und Sachschäden sowie daraus resultierende Vermögensschäden zu unterhalten. Auf Verlangen hat der Aussteller einen entsprechenden Nachweis vor Beginn des Aufbaus zu erbringen. Kommt der Aussteller dieser Pflicht nicht nach, kann der Veranstalter nach angemessener Fristsetzung den Standbetrieb untersagen oder, soweit möglich und zumutbar, eine Ersatzdeckung auf Kosten des Ausstellers veranlassen.

14. Bewachung

Der Veranstalter kann eine allgemeine Überwachung des Veranstaltungsgeländes während der Veranstaltungszeiten sowie in den Nächten zwischen Beginn der Aufbauzeit und Ende der Abbauzeit veranlassen. Diese allgemeine Überwachung dient ausschließlich der allgemeinen Ordnung und Sicherheit und begründet keine Verwahrung oder Obhutspflicht. Eine Einzelbewachung der Stände ist nicht umfasst. Der Aussteller ist selbst für Sicherung, Verschluss und Schutz seiner Güter verantwortlich. Standwachen sind nicht Bestandteil der allgemeinen Überwachung und sind vom Aussteller gesondert und entgeltpflichtig auf eigene Kosten zu beauftragen. Standwachen dürfen nur durch vom Veranstalter zugelassene Unternehmen gestellt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters in Textform.

15. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen

15.1 Grundsatz

Auf dem Gelände ist das Anfertigen von Fotografien, Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen nur im Rahmen dieser Ziffer (15) zulässig. Rechte Dritter, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie datenschutzrechtliche Vorgaben sind einzuhalten.

15.2 Fremde Stände und Exponate

Das Fotografieren, Filmen oder Zeichnen von Ständen, Exponaten oder technischen Details anderer Aussteller ist ohne deren vorherige ausdrückliche Zustimmung untersagt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufnahme zu Dokumentations- oder Wettbewerbszwecken erfolgt.

Übersichtsaufnahmen sind nur zulässig, wenn fremde Stände lediglich beiläufig und nicht stand oder produktbezogen erkennbar sind und keine berechtigten Interessen verletzt werden. Der Veranstalter kann im Einzelfall strengere Vorgaben erlassen, insbesondere für sicherheitsrelevante Bereiche oder bei besonderen Schutzinteressen.

15.3 Professionelle Aufnahmen

Professionelle Foto- oder Filmteams sowie Aufnahmen mit umfangreicher Technik bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters in Textform, sofern sie über den eigenen Stand hinausgehen oder die Allgemeinflächen betreffen. Der Veranstalter kann Auflagen erteilen, insbesondere zu Zeiten, Bereichen, Begleitung, Kennzeichnung, Schutz von Nachbarständen und zum Einsatz von Technik.

15.4 Kennzeichnung Foto- und Filmverbot am Stand

Aussteller können im eigenen Standbereich ein Foto- und Filmverbot erklären. Dieses ist gut sichtbar anzubringen. Dritte haben dies zu beachten, soweit dem keine zwingenden berechtigten Gründe entgegenstehen, insbesondere behördliche oder sicherheitsrelevante Aufnahmen.

15.5 Rechtsfolgen bei Verstößen

Bei Verstößen kann der Veranstalter insbesondere die sofortige Unterlassung verlangen, Ausstellerausweise einziehen, Personen vom Gelände verweisen, den Standbetrieb einschränken sowie die unverzügliche Löschung oder Herausgabe erlangten Materials verlangen, soweit dies rechtlich zulässig und zumutbar ist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz und Vertragsstrafen nach Ziffer 30, bleiben unberührt.

15.6 Aufnahmen durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist berechtigt, Foto- und Videoaufnahmen des Veranstaltungsgeschehens anzufertigen oder anfertigen zu lassen und diese für Berichterstattung sowie für eigene Werbe- und Kommunikationszwecke zu verwenden, soweit rechtlich zulässig. Hinweise dazu erfolgen vor Ort und in der Datenschutzerklärung.

16. Werbung

16.1 Grundsatz

Werbung ist grundsätzlich nur innerhalb der eigenen Standfläche zulässig. Werbung außerhalb des Standes, insbesondere in Gängen, Eingängen, Parkbereichen oder auf Verkehrsflächen, bedarf der vorherigen Genehmigung des Veranstalters in Textform und ist entgeltpflichtig, sofern der Veranstalter im Einzelfall nicht zuvor in Textform etwas anderes erklärt. Werbemittel, Exponate sowie Druckerzeugnisse dürfen nur im angemieteten Standbereich präsentiert oder verteilt werden. Werbemaßnahmen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen.

16.2 Unzulässige Werbung, Ambush Marketing

Unzulässig sind insbesondere Werbemaßnahmen, die geeignet sind, den Eindruck einer offiziellen Beteiligung, Partnerschaft, Förderung oder sonstigen besonderen Beziehung zum Veranstalter oder zur Veranstaltung zu erwecken, ohne dass eine entsprechende Berechtigung besteht. Unzulässig ist ebenso Werbung für nicht zur Veranstaltung angemeldete Unternehmen oder Produkte, ausgenommen Hersteller- und Markenhinweise zu am Stand angebotenen Waren, sowie Werbung für mit der Veranstaltung vergleichbare oder konkurrierende Veranstaltungen, einschließlich des Verteilens von Druckerzeugnissen, die für solche Veranstaltungen werben. Unzulässig sind ferner Verteilungen, Promotionteams, Installationen oder Aktionen außerhalb des eigenen Standes ohne Genehmigung. Werbemaßnahmen mit politischem oder weltanschaulichem Charakter sind unzulässig.

16.3 Rechtsfolgen

Bei Verstößen kann der Veranstalter insbesondere Unterlassung verlangen, Werbemittel entfernen oder entfernen lassen, Maßnahmen untersagen sowie den daraus entstehenden Aufwand und die daraus entstehenden Kosten dem Aussteller verrechnen. Unabhängig davon schuldet der Aussteller für Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ohne Genehmigung das Entgelt, das bei ordnungsgemäßer, vorab genehmigter Buchung vergleichbarer Werbemaßnahmen angefallen wäre; sofern hierfür kein Preis festgelegt ist, schuldet der Aussteller ein angemessenes Entgelt, das sich an den Entgelten für vergleichbare Werbemaßnahmen gemäß Preisliste oder Leistungsbeschreibungen orientiert. Zusätzlich kann der Veranstalter, sofern der Aussteller den Verstoß zu vertreten hat, eine Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, 10 % des vereinbarten Beteiligungsentgelts, höchstens € 5.000,-.

Bei Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ohne Genehmigung beträgt die Vertragsstrafe

a) bei erstmaligem Verstoß: 25 % des vereinbarten Beteiligungsentgelts, höchstens € 7.500,-,

b) bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß: 50 % des vereinbarten Beteiligungsentgelts, höchstens € 20.000,-.

Schwerwiegend ist ein Verstoß insbesondere, wenn trotz Aufforderung keine unverzügliche Unterlassung erfolgt oder wenn der Verstoß geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf, die Sicherheit oder die faire Gleichbehandlung der Aussteller wesentlich zu beeinträchtigen.

Das nach Absatz 2 geschuldete Entgelt wird auf eine für denselben Sachverhalt verwirkte Vertragsstrafe angerechnet; Kostenersatz nach Absatz 1 bleibt unberührt.

Eine richterliche Mäßigung bleibt unberührt. Der Veranstalter kann neben der Vertragsstrafe den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens geltend machen; die Vertragsstrafe wird auf einen solchen Schadenersatzanspruch angerechnet.

16.4 Befragungen, Interviews, Umfragen

Befragungen, Interviews und Umfragen durch Aussteller sind nur innerhalb des eigenen Standbereichs zulässig. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters in Textform.

16.5 Werbung an Fahrzeugen und in Parkbereichen

Werbung an Fahrzeugen, Anhängern oder mobilen Werbeträgern auf dem Ausstellungsgelände sowie in zugehörigen Parkbereichen ist untersagt, ausgenommen übliche Firmenaufschrift und Logos in normaler Größe. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters in Textform.

16.6 Fortgesetzte oder wiederholte Werbeverstöße

Fortgesetzte oder wiederholte Werbemaßnahmen ohne Genehmigung gelten je angefangenen Veranstaltungstag als gesonderter Verstoß. Der Veranstalter kann die Vertragsstrafe nach Ziffer 16.3 entsprechend je Verstoß geltend machen, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist, insgesamt jedoch höchstens € 20.000,- je Aussteller und Veranstaltung.

16.7 Audiovisuelle Werbemittel

Der Einsatz audiovisueller Werbemittel innerhalb des Standbereichs ist zulässig, sofern hierdurch Nachbarstände nicht gestört werden und die zentrale, messeigene Beschallung nicht übertönt oder beeinträchtigt wird. Der Veranstalter kann bei Störungen oder Beeinträchtigungen Abänderungen verlangen und den Einsatz ganz oder teilweise untersagen. Ziffer 16.3 bleibt unberührt.

17. Verkauf

Vertragsabschlüsse und Bestellungen am Stand sind zulässig. Die Abgabe oder Übergabe von Waren, die unmittelbare Leistungserbringung sowie die Entgegennahme von Zahlungen während der Veranstaltung sind unzulässig. Ausgenommen sind gastronomische Leistungen, soweit sie vom Veranstalter vorab in Textform genehmigt wurden und sämtliche lebensmittelrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Weitere Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters in Textform; abweichende oder ergänzende Vorgaben in den Ausstellerinformationen bleiben unberührt. Der Veranstalter kann aus Gründen der Sicherheit, der Organisation oder der Gleichbehandlung Einschränkungen anordnen und die entgeltliche Abgabe im Einzelfall untersagen.

18. Standfeiern, Veranstaltungen am Stand

Standfeiern und Sonderveranstaltungen am Stand sind spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in Textform anzumelden und bedürfen der Genehmigung. Der Veranstalter kann Auflagen erteilen, insbesondere zu Zeiten, Lärm, Sicherheit und Besucherführung.

Soweit für Standfeiern oder Sonderveranstaltungen ein Sicherheits- oder Ordnungsdienst, Einlasskontrollen oder sonstige Schutzmaßnahmen erforderlich sind oder vom Veranstalter angeordnet werden, stellt der Aussteller diese auf eigene Kosten sicher. Der Veranstalter kann verlangen, dass hierfür geeignete, vom Veranstalter zugelassene Unternehmen eingesetzt werden.

19. Geräuschkulisse, Vorführungen, Musikwiedergaben

Vorführungen und Darbietungen dürfen Nachbarstände nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter kann im Einzelfall Messwerte festlegen und Maßnahmen anordnen, einschließlich Reduktion oder Untersagung.

19.1 Genehmigung, Auflagen, Widerruf

Genehmigte Vorführungen, Darbietungen und Präsentationen können aus sachlichen Gründen jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere bei Besucheransammlungen, Behinderung von Gängen oder Fluchtwegen, sicherheitsrelevanten Risiken, unzumutbarer Belästigung oder bei Verstößen gegen Auflagen.

19.2 Messung, Grenzwerte, Abhilfe

Der Veranstalter kann Messpunkte und Messzeiten festlegen und zur Beurteilung der Zumutbarkeit geeignete Messmethoden heranziehen. Der Aussteller hat auf Anordnung unverzüglich Abhilfe zu schaffen, insbesondere Lautstärke zu reduzieren, Vorführungen zeitlich zu beschränken oder Technik anzupassen.

19.3 Drohnen und Fluggeräte

Der Betrieb oder die Vorführung von Drohnen oder sonstigen Fluggeräten ist in Hallen untersagt. Im Freigelände ist der Betrieb nur mit vorheriger Zustimmung

des Veranstalters in Textform sowie unter Einhaltung behördlicher und sicherheitsrelevanter Auflagen zulässig.

19.4 Musikwiedergaben, Tonaufnahmen

Für Musikwiedergaben, Tonaufnahmen oder sonstige beschallungsbezogene Inhalte hat der Aussteller sämtliche erforderlichen Rechte, Meldungen und Genehmigungen eigenverantwortlich einzuholen und daraus entstehende Kosten zu tragen. Der Aussteller stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter frei, soweit der Aussteller die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

20. Aufbau und Abbau, Räumung, Lagerung, Entsorgung

Die festgelegten Auf- und Abbaueiten sind verbindlich. Vorzeitiger Abbau während der Öffnungszeiten ist untersagt.

20.1 Betriebspflicht

Der Stand ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich geöffnet, besetzt und betriebsbereit zu halten, soweit der Veranstalter nicht im Einzelfall in Textform abweichend zustimmt. Bei einem vom Aussteller zu vertretenden Verstoß beträgt die Vertragsstrafe je angefangenen Veranstaltungstag 20 % des vereinbarten Grundmietpreises, mindestens € 500,-, höchstens € 10.000,-. Bei vorzeitigem Abbau vor Beginn der festgelegten Abbaueiten beträgt die Vertragsstrafe je angefangenen Veranstaltungstag 20 % des vereinbarten Grundmietpreises, mindestens € 500,-, höchstens € 10.000,-, sofern der Aussteller den Verstoß zu vertreten hat.

Nicht besetzte Stände können aus Sicherheits- oder Organisationsgründen kassiert oder anderweitig verwendet werden. Der Aussteller trägt die daraus entstehenden angemessenen Kosten, soweit er dies zu vertreten hat.

Der Standplatz ist geräumt und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Zurückgelassene Gegenstände werden auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert. Der Veranstalter kann hierfür Dritte beauftragen.

Eingelagertes Gut kann nach Benachrichtigung und Setzung einer angemessenen Frist verwertet oder entsorgt werden, sofern der Aussteller keine berechtigten Gründe für eine Verlängerung darlegt. Etwaige Erlöse werden mit Kosten und Forderungen verrechnet.

21. Standbau, Standgestaltung, Dienstleister

Standflächen werden ohne Ausstattung übergeben, sofern nicht ausdrücklich gebucht. Trennelemente oder sonstige Einrichtungen werden nur bereitgestellt, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

Standbauten, Abhängungen, Aufbauten mit besonderem Risiko sowie sonstige genehmigungspflichtige Konstruktionen sind nach Maßgabe der Ausstellerinformationen rechtzeitig einzureichen und bedürfen der Genehmigung. Genehmigungspflichtig sind insbesondere Standkonstruktionen, die eine Höhe von 5 Metern überschreiten, sowie mehrgeschossige Standkonstruktionen. Die Einreichung zur Genehmigung hat spätestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen, sofern in den Ausstellerinformationen keine abweichenden Fristen vorgesehen sind.

Für mehrgeschossige Standkonstruktionen wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 35 % des Grundmietpreises für die überbaute Fläche erhoben.

Der Aussteller ist für die Einhaltung aller gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften verantwortlich, insbesondere Brandschutz, Tragfähigkeit, Fluchtwege, elektrische Sicherheit und Arbeitnehmerschutz. Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung dieser Anforderungen erforderlich sind, trägt der Aussteller.

Standwände, die zum Nachbarstand gerichtet sind, müssen ab einer Höhe von 2,5 Metern neutral und frei von Werbung sowie Installationen ausgeführt sein. Gegenstände und Konstruktionsteile dürfen nicht über die gebuchte Standfläche hinausragen.

Die vom Veranstalter herausgegebenen technischen Richtlinien und Ausstellerinformationen sind bindend und Bestandteil des Vertrags. Änderungen oder Ergänzungen nach Vertragsabschluss sind für den Aussteller verbindlich, soweit sie aus Sicherheits-, behördlichen oder zwingenden organisatorischen Gründen für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlich und dem Aussteller unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen zumutbar sind.

Bei Verstößen gegen Vorgaben zu Standbau und Standgestaltung kann der Veranstalter geeignete Maßnahmen nach diesen Teilnehmbedingungen anordnen und die dadurch entstehenden Kosten dem Aussteller verrechnen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus sicherheits- oder abwicklungstechnischen Gründen einzelne Dienstleistungsunternehmen oder Konzepte abzulehnen und Auflagen zu erteilen.

22. Technische Standeinrichtung

Technische Einrichtungen und Installationen am Stand müssen den gesetzlichen Vorgaben sowie den technischen Richtlinien entsprechen. Bei Gefahr, Störungen oder Verstößen kann der Veranstalter den Betrieb ganz oder teilweise untersagen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten trägt der Aussteller.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Nachteile, die aus Leistungsschwankungen, Unterbrechungen oder Ausfällen der Energieversorgung oder sonstiger Versorgungsleistungen resultieren, soweit diese durch den Energieversorger, höhere Gewalt oder behördliche Maßnahmen verursacht

werden. Es obliegt dem Aussteller, geeignete Vorkehrungen gegen mögliche Ausfälle oder Störungen zu treffen, insbesondere durch Absicherungen oder redundante Versorgung, soweit dies für den Betrieb seiner Einrichtungen erforderlich ist.

Ergänzend gelten die jeweils einschlägigen technischen und sicherheitsbezogenen Bestimmungen der Messe Wels GmbH, in der jeweils für die Veranstaltung maßgeblichen Fassung.

23. Abhängungen

Abhängungen und Rigging sind nur nach Maßgabe der technischen Richtlinien zulässig und bedürfen der Genehmigung. Ergänzend gelten die einschlägigen technischen und sicherheitsbezogenen Bestimmungen der Messe Wels GmbH, in der jeweils für die Veranstaltung maßgeblichen Fassung.

24. Freigelände und Zeltbauten

Für Freigelände und Zeltbauten gelten ergänzend die technischen Richtlinien und behördlichen Vorgaben sowie die einschlägigen technischen und sicherheitsbezogenen Bestimmungen der Messe Wels GmbH, in der jeweils für die Veranstaltung maßgeblichen Fassung.

25. Reinigung und Entsorgung

Der Veranstalter veranlasst die Reinigung der allgemeinen Flächen. Die Reinigung der Standfläche obliegt dem Aussteller und ist täglich vor Veranstaltungsbeginn abzuschließen. Der Aussteller stellt sicher, dass von ihm beauftragte Dritte diese Verpflichtungen ebenfalls erfüllen.

Beauftragt der Aussteller die Standflächenreinigung nicht selbst, dürfen hierfür ausschließlich vom Veranstalter autorisierte Dienstleister eingesetzt werden.

Abfälle sind ordnungsgemäß zu trennen und ausschließlich in den dafür vorgesehenen Containern und Müllsäcken zu entsorgen. Mehrkosten durch unsachgemäße Entsorgung, fehlende oder mangelhafte Mülltrennung oder außergewöhnliche Verschmutzung werden dem Aussteller verrechnet.

Für die Entsorgung von während der Veranstaltung anfallendem Abfall wird ein obligatorischer Entsorgungsbeitrag pro m² Standfläche erhoben. Der Beitrag deckt insbesondere die Abfallentsorgung während Auf- und Abbau sowie der Veranstaltungsdauer und die Reinigung der allgemeinen Flächen ab.

Der Aussteller verpflichtet sich, die Standfläche nach Veranstaltungsende in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurde.

26. Befahren des Veranstaltungsgeländes und Parken

Das Befahren des Geländes ist nur in ausgewiesenen Bereichen und auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen und Parkplätzen zulässig und erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Einfahrt in das Ausstellungsgelände außerhalb der Auf- und Abbaueiten ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, der Veranstalter erteilt hierfür im Einzelfall eine spezielle Genehmigung.

Verstöße können zur Entfernung des Fahrzeugs auf Kosten des Verantwortlichen führen.

27. Messespedition

Speditionleistungen insbesondere das Verbringen von Exponaten oder das Be- und Entladen von Fahrzeugen sind aus Sicherheits- und Organisationsgründen gebündelt, sämtliche auf dem Veranstaltungsgelände durchzuführenden Speditionleistungen sind ausschließlich über ein vom Veranstalter benanntes Unternehmen zu beauftragen. Die Inanspruchnahme anderer Unternehmen für Speditionleistungen insbesondere für Stapler-, Kran-, und/oder Hubarbeiten auf dem Veranstaltungsgelände ist unzulässig.

Leistungsbedingungen, Kontakt- und Abwicklungsdetails sowie Entgelte des vom Veranstalter benannten Unternehmens werden in den Ausstellereinformationen bekannt gegeben. Der Vertrag über Speditionleistungen kommt ausschließlich zwischen dem Aussteller und dem benannten Unternehmen zustande; der Veranstalter wird nicht Vertragspartner dieser Speditionleistungen.

27.1 Annahme von Sendungen, Zustellungen

Der Veranstalter nimmt keine Warensendungen, Pakete, Briefe oder sonstige Sendungen für Aussteller oder Dritte in Empfang. Zustellungen sind ausschließlich über die in den Ausstellereinformationen genannten Logistikwege, Zeitfenster und Anlieferzonen abzuwickeln. Entstehende Mehrkosten, Verzögerungen oder Rücksendungen trägt der Aussteller.

27.2 Rechtsfolgen

Bei Verstößen kann der Veranstalter geeignete Maßnahmen nach diesen Teilnahmebedingungen anordnen und die dadurch entstehenden Kosten dem Aussteller verrechnen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

28. Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Anpassung der Veranstaltung

28.1 Störungsereignis und Entscheidungsmaßstab

Ein Störungsereignis liegt vor, wenn ein unvorhersehbares, außergewöhnliches und vom Veranstalter nicht zu vertretendes Ereignis oder ein entsprechender Umstand die Vorbereitung, Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung wesentlich beeinträchtigt, unzumutbar erschwert oder unmöglich macht, oder wenn nach Würdigung der zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden

tatsächlichen Anhaltspunkte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass eine solche wesentliche Beeinträchtigung zum geplanten Veranstaltungszeitpunkt eintreten wird. Ein Störungsereignis liegt insbesondere dann vor, wenn das Ereignis oder der Umstand außerhalb der Einfluss- und Risikosphäre des Veranstalters liegt, bei Vertragsschluss nach dem Stand der Erkenntnis nicht ernstlich zu erwarten war und seine Auswirkungen auch bei Einsatz aller nach Lage des Falles zumutbaren organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen nicht vermieden, beseitigt oder in zumutbarer Weise überwunden werden können.

Als Störungsereignisse gelten insbesondere Naturkatastrophen und extreme Wetterereignisse, Brand, Explosion, Epidemien, Pandemien und vergleichbare Gesundheitslagen, Krieg, bewaffnete Konflikte, Terrorakte oder konkrete Terrorgefahren, erhebliche Sicherheitslagen, erhebliche Störungen oder Ausfälle von Verkehrs-, Versorgungs-, Energie- oder Telekommunikationsinfrastruktur, Cyber-vorfälle mit wesentlichen Auswirkungen, Streiks oder sonstige nicht vom Veranstalter zu vertretende Betriebsunterbrechungen oder Betriebsstörungen, ferner gesetzliche Vorgaben sowie behördliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen, Anordnungen, Untersagungen, Auflagen, Kapazitätsbeschränkungen, Zutritts- oder Sicherheitsvorgaben, Warnungen oder Empfehlungen, die eine Durchführung der Veranstaltung wie geplant verhindern oder wesentlich beeinträchtigen. Vergleichbare Ereignisse oder Umstände sind umfasst.

Bei den in der vorstehenden Aufzählung genannten Ereignissen spricht, soweit sie die Vorbereitung, Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung wesentlich beeinträchtigen, unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Voraussetzungen dieser Ziffer erfüllt sind; dem Aussteller bleibt der Nachweis gegenteiliger Umstände unbenommen.

Bei Entscheidungen über Maßnahmen nach Ziffer 28.3 lit. c oder lit. e berücksichtigt der Veranstalter insbesondere, ob die maßgebliche Beeinträchtigung nicht nur von kurzfristiger Dauer und erkennbar vorübergehend ist, sofern nicht aus Sicherheits-, behördlichen oder sonstigen zwingenden Gründen dennoch eine sofortige Maßnahme erforderlich ist.

28.2 Grundsatz der Interessenabwägung und Maßnahmenermessen

Bei Vorliegen eines Störungsereignisses ist der Veranstalter berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen und unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller, wobei Sicherheits-, behördliche und organisatorische Erfordernisse vorrangig sind, Maßnahmen nach Ziffer 28.3 zu setzen. Der Veranstalter ist berechtigt, Maßnahmen auch dann zu setzen, wenn diese zur Vermeidung einer absehbaren wesentlichen Beeinträchtigung sachlich geboten sind. Eine bestimmte Maßnahme schuldet der Veranstalter nicht.

28.3 Maßnahmenkatalog, Teilbereiche, Auswahlentscheidungen und Mitteilung

Der Veranstalter kann insbesondere

- Ablauf, Öffnungszeiten, Zutrittsbedingungen, Sicherheits-, Hygiene- oder Organisationsregeln anpassen, Kapazitäten beschränken, Wegeführungen ändern, Bereiche verlegen oder sperren, Auflagen erteilen sowie Vorführungen, Programmpunkte oder Sonderflächen ändern oder einstellen,
- die Veranstaltung ganz oder teilweise zeitweise schließen, unterbrechen, verkürzen, verlängern oder in Teilbereichen einstellen,
- die Veranstaltung räumlich verlegen oder zeitlich verlegen und einen Ersatztermin festlegen,
- die Veranstaltung in anderer Form durchführen, insbesondere mit digitalen oder hybriden Bestandteilen,
- die Veranstaltung ganz oder teilweise absagen.

Soweit aufgrund eines Störungsereignisses Bereiche nicht nutzbar sind oder die Anzahl der Aussteller aus Sicherheits- oder behördlichen Gründen begrenzt werden muss, ist der Veranstalter berechtigt, Aussteller sachlich begründet umzuplatzieren, Teilnahmeumfänge anzupassen oder einzelne Teilnahmeverträge ganz oder teilweise zu lösen.

Soweit organisatorisch zumutbar, informiert der Veranstalter die Aussteller unverzüglich in Textform über Art, Gründe und, soweit absehbar, die Auswirkungen der Maßnahme.

28.4 Durchführung in anderer Form

Führt der Veranstalter die Veranstaltung in anderer Form durch, gelten diese Teilnahmebedingungen sinngemäß. Der Veranstalter legt in Textform fest, welche Teilnahmeoptionen und Mindestvoraussetzungen gelten, welche Leistungen als erbracht gelten und welche Leistungen entfallen, ersetzt oder in anderer Weise erbracht werden.

Kann ein Aussteller eine Durchführung in anderer Form aus wichtigen, nachweisbaren Gründen nicht wahrnehmen, kann er binnen 14 Kalendertagen ab Zugang der Mitteilung in Textform zurücktreten. Wichtige Gründe im Sinne dieser Ziffer sind nur solche, die unmittelbar aus der Durchführung in anderer Form resultieren und die Teilnahme trotz zumutbarer organisatorischer Maßnahmen des Ausstellers objektiv unmöglich machen; Gründe, die ausschließlich der Sphäre des Ausstellers zuzurechnen sind und nicht durch die Umstellung der Veranstaltungsform verursacht wurden, bleiben außer Betracht. Ein Rücktritt nach dieser Ziffer ist kein Rücktritt nach Ziffer 11, Stornopauschalen nach Ziffer 11 fallen dafür nicht an. Die finanzielle Abwicklung richtet sich nach Ziffer 28.8. Zwingende gesetzliche Rechte des Ausstellers bleiben unberührt.

28.5 Verlegung auf Ersatztermin und/oder Verlegung des Veranstaltungsortes

Bei zeitlicher Verlegung auf einen Ersatztermin oder räumlicher Verlegung bleibt der Teilnahmevertrag aufrecht. Der Teilnahmevertrag gilt für den neuen Zeitraum oder den verlegten Veranstaltungsort geschlossen. Maßgeblicher Veranstaltungsort im Sinne dieser Ziffer ist der in der Veranstaltungsausschreibung oder der Zulassung genannte Veranstaltungsort. Bereits geleistete Zahlungen werden auf den Ersatztermin oder den verlegten Veranstaltungsort angerechnet, soweit Leistungen wirtschaftlich verwertbar oder übertragbar sind. Standzuweisungen, Hallen, Sektoren, Freigelände und Testgelände können aus sachlichen Gründen angepasst werden, Ziffer 7 bleibt unberührt.

Der Aussteller kann binnen 14 Kalendertagen ab Zugang der Mitteilung in Textform zurücktreten, wenn und soweit er eine Terminüberschneidung nachweist. Eine Terminüberschneidung liegt vor, wenn der Ersatztermin mit einer anderen Messe oder Ausstellung kollidiert, an der der Aussteller als Aussteller teilnimmt und die bereits vor Zugang der Mitteilung verbindlich fest belegt war, und eine Teilnahme an beiden Veranstaltungen objektiv nicht möglich ist. Eine Kollision liegt insbesondere vor, wenn sich die Laufzeiten der Veranstaltungen oder die von den jeweiligen Veranstaltern festgelegten Aufbau- oder Abbaueiten ganz oder teilweise überschneiden. Der Nachweis ist durch Vorlage der Zulassung oder einer gleichwertigen verbindlichen Teilnahmebestätigung in Textform zu erbringen.

Ein Rücktritt nach dieser Ziffer ist kein Rücktritt nach Ziffer 11, Stornopauschalen nach Ziffer 11 fallen dafür nicht an. Die finanzielle Abwicklung richtet sich nach Ziffer 28.8. Zwingende gesetzliche Rechte des Ausstellers bleiben unberührt.

28.6 Absage vor Veranstaltungsbeginn

Wird die Veranstaltung vor Eröffnung ganz oder teilweise abgesagt und kein Ersatztermin bekannt gegeben, richtet sich die finanzielle Abwicklung nach Ziffer 28.8.

Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Veranstaltung vor Beginn abzusagen, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Durchführung aus wesentlichen wirtschaftlichen Gründen nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist oder der Veranstaltungszweck voraussichtlich nicht erreicht werden kann, sofern diese Gründe außerhalb der Einfluss- und Risikosphäre des Veranstalters liegen, nicht vom Veranstalter zu vertreten sind und bei Vertragsschluss nach dem Stand der Erkenntnis nicht ernstlich zu erwarten waren, insbesondere bei außergewöhnlichen, nicht vom Veranstalter zu vertretenden Kostensteigerungen, wesentlichen Einschränkungen zentraler Flächen oder Infrastruktur, oder wenn eine in der Veranstaltungsausschreibung, der Zulassung oder den Ausstellerinformationen als Mindestvoraussetzung bekannt gegebene Mindestbelegung oder Mindestteilnahme, die spätestens 90 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn in Textform bekannt gegeben wurde und Bezugsgröße sowie maßgeblichen Stichtag enthält, nicht erreicht wird. Der Veranstalter hält die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für eine Absage nach dieser Ziffer intern in geeigneter Form fest; eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, Kalkulationen oder Einzelverträgen ist nicht geschuldet. Unbeschadet davon bleiben allfällige gesetzliche Darlegungs- oder Begründungspflichten des Veranstalters im Streitfall unberührt.

28.7 Unterbrechung, Verkürzung, Teilschließung oder Abbruch nach Veranstaltungsbeginn

Wird die Veranstaltung nach Eröffnung unterbrochen, verkürzt, teilweise geschlossen oder abgebrochen, bleibt der Anspruch des Veranstalters auf Entgelte für bis dahin erbrachte Leistungen sowie für solche Leistungen, die bereits veranlasst sind und nicht mehr stornierbar sind, aufrecht. Eine Refundierung erfolgt nur nach Maßgabe von Ziffer 28.8 und nur insoweit, als ein Entgelt unmittelbar an eine klar abgrenzbare, nicht mehr erbrachte Leistung anknüpft und soweit dem keine anrechenbaren Aufwendungen oder nicht mehr stornierbaren Kosten entgegenstehen. Ersparte Aufwendungen des Veranstalters im Sinne von Ziffer 28.8 lit. a sowie eine wirtschaftlich zumutbare anderweitige Verwertung der betroffenen Leistungen werden, soweit diese den konkreten wirtschaftlichen Nachteil tatsächlich mindern, nach Maßgabe von Ziffer 28.8 berücksichtigt.

28.8 Refundierung, Kostenbeitrag, Abgrenzungen und Nachweise

a) Soweit nach dieser Ziffer Refundierungen vorgesehen sind, werden Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen refundiert, abzüglich (i) nachweislich bereits angefallener, nicht mehr stornierbarer, der konkret nicht erbrachten Leistung zurechenbarer Kosten, (ii) veranlasster oder bereits erbrachter Neben- und Zusatzleistungen sowie (iii) eines Kostenbeitrags nach lit. b. Eine doppelte Berücksichtigung derselben Kostenposition findet nicht statt; Kosten, die durch einen Kostenbeitrag nach lit. b abgegolten werden, werden nicht zusätzlich als Kosten nach lit. a (i) angesetzt. Fixe Beiträge und Pauschalen, die unabhängig von der Veranstaltungsdauer anfallen oder bereits durch Vorbereitungshandlungen ausgelöst wurden, sind nicht zu refundieren. Der Refundierungsbetrag ist insgesamt auf den Betrag begrenzt, um den der Veranstalter durch die Maßnahme wirtschaftlich entlastet ist, insbesondere durch ersparte Aufwendungen des Veranstalters sowie durch eine wirtschaftlich zumutbare anderweitige Verwertung der betroffenen Leistungen, soweit diese den konkreten wirtschaftlichen Nachteil tatsächlich mindern; ersparte Aufwendungen sind nur solche Beträge, die der Veranstalter aufgrund der Maßnahme im Verhältnis zur ursprünglich veranlassenen Leistung nachweislich nicht (mehr) schuldet, insbesondere durch

Stornierung, Reduktion, Gutschrift oder vergleichbare Vereinbarung. Anrechenbare Aufwendungen im Sinne dieser Ziffer sind nur solche, die nachweislich kausal durch die Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden und nicht vermeidbar waren; nicht anrechenbar sind insbesondere entgangener Gewinn, allgemeine interne Gemeinkosten ohne konkrete Zuordenbarkeit sowie Kosten, die unabhängig von der Veranstaltung angefallen wären.

Die Anforderungen an den Nachweis nach dieser Ziffer begründen, soweit gesetzlich zulässig, keine Pflicht zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, Kalkulationen oder internen Unterlagen; gesetzliche Auskunfts- und Beweisrechte bleiben unberührt. Der Veranstalter übermittelt dem Aussteller auf Verlangen eine zusammenfassende, in Kategorien gegliederte, aggregierte Aufstellung ausschließlich der für die konkrete Abrechnung nach dieser Ziffer angesetzten Beträge, insbesondere der nach Ziffer 28.8 lit. a berücksichtigten Entlastungspositionen, sowie, sofern angewendet, des nach Ziffer 28.8 lit. b angesetzten Kostenbeitrags. Der Aussteller kann den Nachweis erbringen, dass der anrechenbare Aufwand geringer ist; der Veranstalter kann den Nachweis erbringen, dass der anrechenbare Aufwand höher ist.

Soweit im Fall der Ziffer 28.7 Entgelte für bereits erbrachte oder veranlasste, nicht mehr stornierbare Leistungen noch offen sind, bleiben diese geschuldet; ein darüber hinausgehender Anspruch des Ausstellers auf Erlass besteht nicht.

b) Der Veranstalter ist berechtigt, zur Abdeckung typischer, für die Vorbereitung und Organisation der Veranstaltung anfallender Vorlaufkosten, soweit und solange diese nicht bereits nach lit. a (i) berücksichtigt werden, einen Kostenbeitrag bezogen auf das Beteiligungsentgelt im Rahmen einer Refundierung nach lit. a einzubehalten oder zu verrechnen, eine Verrechnung erfolgt nur bis zur Höhe eines nach lit. a bestehenden Refundierungsanspruchs. Vorlaufkosten im Sinne dieser lit. b sind anrechenbare Aufwendungen im Sinne von lit. a, die nicht unmittelbar einer konkret nicht erbrachten Leistung zuordenbar sind, sondern die Vorbereitung und Organisation der Veranstaltung insgesamt betreffen. Der Kostenbeitrag beträgt, jeweils sofern und soweit die nachweislich angefallenen, nicht mehr stornierbaren Vorlaufkosten dies rechtfertigen, höchstens: mehr als 120 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 10 %, 120 bis 60 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 25 %, 59 bis 22 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 75 %, in den letzten 21 Kalendertagen vor Veranstaltungsbeginn bis zu 100 %. Der Veranstalter berücksichtigt ersparte Aufwendungen im Sinne von lit. a sowie eine wirtschaftlich zumutbare anderweitige Verwertung der betroffenen Leistungen, soweit diese den konkreten wirtschaftlichen Nachteil tatsächlich mindern. Bei Maßnahmen nach Ziffer 28.7 kann der Kostenbeitrag nach dieser lit. b bis zu 100 % betragen, sofern und soweit die nachweislich angefallenen, nicht mehr stornierbaren Vorlaufkosten dies rechtfertigen.

c) Bei Verlegung auf einen Ersatztermin werden bereits geleistete Zahlungen angerechnet, soweit Leistungen wirtschaftlich verwertbar oder übertragbar sind. Soweit dies nicht der Fall ist, gelten lit. a und b sinngemäß.

d) Refundierungen werden innerhalb angemessener Frist nach Abschluss der Abwicklung und Klärung der anrechenbaren Aufwendungen durchgeführt.

28.9 Ausschluss weitergehender Ansprüche

Weitergehende Ansprüche des Ausstellers, insbesondere Schadenersatz, Ersatz von Reise, Unterkunft, Personal, Standbau, Transport, entgangenem Gewinn oder sonstigen Folgekosten, sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Der Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters und nicht für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nicht für zwingende gesetzliche Haftungstatbestände. Ziffer 13 bleibt unberührt.

29. Datenschutz, Messemedien, Nutzungsrechte

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten zur Vertragserfüllung, Organisation, Sicherheit und Kommunikation. Details, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer sowie Betroffenenrechte sind in der Datenschutzerklärung geregelt, die im Ausstellerportal und auf der Website abrufbar ist.

Der Aussteller räumt dem Veranstalter die für Durchführung, Dokumentation und Bewerbung der Veranstaltung erforderlichen Nutzungsrechte an übermittelten Inhalten unentgeltlich ein, insbesondere an Logos, Bildern, Videos, Texten und Produktdaten, jeweils in dem Umfang, der für Messemedien, Ausstellerverzeichnis, Beschilderung, Ticketing, Pressearbeit und Veranstalterkommunikation erforderlich ist. Der Aussteller sichert zu, dass er über die erforderlichen Rechte verfügt und keine Rechte Dritter verletzt. Der Aussteller stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter frei, soweit der Aussteller die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

Soweit der Aussteller personenbezogene Daten von Beschäftigten oder Beauftragten übermittelt, stellt er sicher, dass die Betroffenen entsprechend informiert wurden und die Übermittlung rechtmäßig erfolgt.

Stellt eine Partei eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag fest oder wird eine solche Verletzung wahrscheinlich, informiert sie die andere Partei unverzüglich in Textform, soweit dies für die Erfüllung datenschutzrechtlicher Pflichten oder zur Schadensbegrenzung erforderlich ist.

Die Parteien werden, soweit erforderlich und zumutbar, zusammenarbeiten, insbesondere zur Aufklärung des Vorfalles, zur Ergreifung geeigneter

Abhilfemaßnahmen und zur Erfüllung etwaiger Melde- oder Benachrichtigungspflichten gegenüber Behörden oder betroffenen Personen.

29.1 Rechte Dritter, Schutzrechte, gerichtliche und behördliche Untersagungen

Der Aussteller stellt sicher, dass durch seine Ausstellung, Präsentation, Vorführungen, Werbemaßnahmen, Inhalte in Messemedien sowie durch mitgebrachte Exponate, Software, Marken, Designs, Fotos, Texte oder sonstige Materialien keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere keine Urheberrechte, Markenrechte, Designrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte oder Geschäftsgeheimnisse.

Der Aussteller ist verpflichtet, den Veranstalter unverzüglich in Textform zu informieren, wenn ihm Ansprüche Dritter, Abmahnungen, einstweilige Verfügungen, gerichtliche oder behördliche Maßnahmen oder sonstige Hinweise bekannt werden, die die Ausstellung, Präsentation oder Bewerbung seiner Leistungen betreffen oder betreffen könnten.

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit von Exponaten oder Inhalten zu prüfen. Bei begründeten Anhaltspunkten für eine Rechtsverletzung oder bei Zustellung einer gerichtlichen oder behördlichen Untersagung ist der Veranstalter berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere

- a) die Ausstellung oder Vorführung einzelner Exponate oder Inhalte zu untersagen,
- b) Werbemittel zu entfernen oder entfernen zu lassen,
- c) Standbereiche vorübergehend zu schließen oder den Standbetrieb einzuschränken,
- d) Ausstellerausweise einzuziehen oder Personen vom Gelände zu verweisen,
- e) den Aussteller ganz oder teilweise von der Veranstaltung auszuschließen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz besteht in diesen Fällen nicht, soweit der Veranstalter die Maßnahme nicht zu vertreten hat. Ziffer 13 bleibt unberührt.

Der Aussteller hält den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer vom Aussteller zu vertretenden Rechtsverletzung resultieren, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten. Die Freistellung umfasst auch Ansprüche, die aus Handlungen von Mitausstellern, Beschäftigten, Beauftragten oder von ihm beauftragten Dienstleistern entstehen.

30. Hausordnung, Hausrecht, Vertragsstrafen, Ausschluss

Während der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau gelten die Hausordnung und Sicherheitsbestimmungen des Veranstaltungsortes sowie das Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen des Veranstalters, seiner Beauftragten und des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. Alle Teilnehmer haben gegenseitige Rücksichtnahme zu üben, die guten Sitten zu wahren und die Teilnahme an der Veranstaltung nicht für politische, ideologische oder sonstige zweckfremde Aktivitäten zu nutzen.

30.1 Zutrittsrecht zum Stand

Der Veranstalter und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, den Standbereich zu betreten, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung, zur Überprüfung der Einhaltung dieser Teilnahmebedingungen und der Ausstellereinformatoren, aus Sicherheitsgründen oder zur Abwendung und Klärung von Störungen erforderlich ist. Personen der Ausstellungsleitung ist bei entsprechendem Nachweis ihrer Funktion der Zutritt zu gewähren.

Soweit dies organisatorisch möglich und zumutbar ist, erfolgt der Zutritt nach vorheriger Ankündigung und im Beisein der Standbesetzung. Bei Gefahr in Verzug oder wenn eine Ankündigung den Zweck der Maßnahme vereiteln würde, ist ein Zutritt ohne vorherige Ankündigung zulässig. Die Regelungen in Ziffer 13 bleiben unberührt.

30.2 Tiere

Das Mitbringen von Tieren auf das Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Assistenztiere, sofern ein gültiger Nachweis vorliegt.

30.3 Foto- und Filmaufnahmen, Fotografieren und Filmen durch Dritte

Der Veranstalter ist im Rahmen des Hausrechts berechtigt, Fotografien sowie Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Ausstellungsbauten und Ständen sowie von Exponaten anzufertigen und für Dokumentations-, Werbe- und Presse Zwecke zu nutzen, soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt auch für Aufnahmen durch Medienvertreter mit Zustimmung des Veranstalters.

Das Fotografieren und Filmen auf dem Veranstaltungsgelände ist nur im Rahmen der Ziffer 15 und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des Persönlichkeitsrechts, zulässig. Der Aussteller kann im eigenen Standbereich ein Foto- und Filmverbot nach Maßgabe von Ziffer 15.4 erklären, Aufnahmen des Veranstalters sowie Aufnahmen durch Medienvertreter mit Zustimmung des Veranstalters nach Satz 1 bleiben unberührt.

30.4 Kenntnis der Hausordnung

Die Hausordnung und Sicherheitsbestimmungen sind für alle Aussteller verbindlich. Der Aussteller ist verpflichtet, sich über die bekannt gemachten Regelungen eigenständig zu informieren und diese innerhalb seines Verantwortungsbereichs durchzusetzen, einschließlich gegenüber den von ihm beauftragten Dritten.

30.5 Maßnahmen, Vertragsstrafen, Ausschluss

Vertragsstrafen dienen der Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung und sind binnen 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Vertragsstrafen sind, soweit in der jeweiligen Bestimmung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, nur bei einem vom Aussteller zu vertretenden Verstoß und unabhängig vom Eintritt oder der Höhe eines Schadens geschuldet; eine richterliche Mäßigung bleibt unberührt.

Bei Verstößen kann der Veranstalter Ausstellerausweise einziehen, Personen verweisen, Stände zeitweise schließen, den Standbetrieb untersagen, Fahrzeuge entfernen lassen sowie weitere geeignete Maßnahmen setzen, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Herausgabe eines entfernten Fahrzeugs kann von der Erstattung der entstandenen Kosten abhängig gemacht werden.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere gegen Zahlungs-, Sicherheits-, Standbau-, Werbe- oder Foto- und Filmregeln, ist der Veranstalter berechtigt, sofern der Aussteller den Verstoß zu vertreten hat, eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des vereinbarten Beteiligungsentgelts, mindestens € 1.000,-, höchstens € 20.000,-, zu verlangen. Der Veranstalter ist ferner berechtigt, den Aussteller mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung auszuschließen, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Fortgesetzte Verstöße gelten je angefangenen Veranstaltungstag als gesonderter Verstoß, insgesamt höchstens € 20.000,-.

Schwerwiegend ist ein Verstoß insbesondere dann, wenn (i) eine ausdrückliche Aufforderung zur unverzüglichen Abhilfe oder Unterlassung missachtet wird oder (ii) der Verstoß geeignet ist, Sicherheit, behördliche Auflagen, den ordnungsgemäßen Ablauf oder die faire Gleichbehandlung der Aussteller wesentlich zu beeinträchtigen. Wiederholt ist ein Verstoß insbesondere dann, wenn derselbe oder ein gleichartiger Verstoß nach einer Aufforderung oder Maßnahme nach dieser Ziffer erneut gesetzt wird.

Soweit für einen bestimmten Sachverhalt eine spezielle Vertragsstrafe vorgesehen ist, geht diese der Vertragsstrafe nach dieser Ziffer vor. Für denselben Sachverhalt wird neben einer speziellen Vertragsstrafe keine weitere Vertragsstrafe nach dieser Ziffer geltend gemacht; eine doppelte Berücksichtigung derselben Kostenposition findet nicht statt. Andere Maßnahmen und Ansprüche, insbesondere Unterlassung, Ausschluss und Schadenersatz, bleiben unberührt. Eine Abmahnung ist keine Voraussetzung; sie kann, soweit organisatorisch möglich und zumutbar, erfolgen. Insbesondere bei Gefahr in Verzug oder wenn eine Abmahnung den Zweck der Maßnahme vereiteln würde, ist sie entbehrlich.

Bei einem Ausschluss oder einer standbezogenen Maßnahme nach dieser Ziffer aus Gründen, die der Aussteller zu vertreten hat, werden bereits bezahlte Entgelte, soweit sie auf bereits erbrachte Leistungen sowie auf solche Leistungen entfallen, die bereits veranlasst sind und nicht mehr stornierbar sind, nicht refundiert; im Übrigen werden ersparte Aufwendungen des Veranstalters nur berücksichtigt, soweit sie den konkreten wirtschaftlichen Nachteil tatsächlich mindern. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.

31. Rechtsnachfolge

Der Veranstalter ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf eine mit ihm verbundene Gesellschaft oder einen Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern dadurch die berechtigten Interessen des Ausstellers nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Der Veranstalter informiert darüber in Textform.

32. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Veranstaltungsort.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Veranstalters. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausschließlich gegenüber Unternehmern.

Der Veranstalter ist darüber hinaus berechtigt, Ansprüche gegen den Aussteller nach Wahl auch beim sachlich zuständigen Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers geltend zu machen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

33. Verjährung, salvatorische Klausel

Soweit Ansprüche nicht bereits nach Ziffer 12 ausgeschlossen sind, verjähren Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, soweit gesetzlich zulässig, binnen 12 Monaten ab Ende der Veranstaltung (letzter offizieller Veranstaltungstag). Bei einer Absage vor Eröffnung gilt als Ende der Veranstaltung der Zugang der Absagemitteilung in Textform; bei vollständiger Durchführung in anderer Form gilt als Ende der Veranstaltung das Ende des vom Veranstalter festgelegten Durchführungszeitraums.

Für Ansprüche aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand: Jänner 2026